



Oliver Luksic, MdB

Sprecher für Verkehr & digitale Infrastruktur
Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag

Persönliche Erklärung nach § 31 GO BT

Zum Abstimmungsverhalten am 18.11.2020 zu Tagesordnungspunkt 1 „Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ - Drucksache 19/23944

Der Bund und die Landesregierungen mussten im Frühjahr schnell auf die Corona Pandemie reagieren können, ein plötzlicher Krisenfall ist eine Stunde der Exekutive. Es war und bleibt notwendig, die Ausbreitung von Covid19 einzudämmen und zu verlangsamen, um die gesundheitlichen Folgen abzumildern. Schon das im März diesen Jahres verabschiedete „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (IfSG) war aus meiner Sicht aber nicht geeignet, eine ausreichende verfassungsrechtlich Rechtsgrundlage für die massiven Eingriffe in Grund- und Bürgerrechte zu gewährleisten. Der Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot bleiben in dem vorliegenden Gesetz aber weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt.

Mit dem „Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sollen nun die Maßnahmen des ersten IfSG rechtlich abgesichert werden. Nun wird immerhin der Begriff der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ konkretisiert, es kommt aber nicht zu einer angemessenen Befristung.

Das neue IfSG sieht weiterhin keine regelmäßige und umfangreiche Beteiligung des Parlaments vor. So wird im neuen § 28a IfSG nun ein Maßnahmenkatalog aufgeführt für den Fall einer nationalen epidemischen Lage. Weder gibt es aber eine präferierte Reihenfolge der Maßnahmen, noch genaue Voraussetzungen oder Unterscheidungen für den Maßnahmenkatalog von fünfzehn sogenannten „Schutzmaßnahmen“. Eine umfassende Abwägung der grundrechtlich betroffenen Interessen ist so nicht gewährleistet.

Auch die ausschließliche Orientierung am 7-Tages-Inzidenzwert ist nicht sachgerecht, da es sich hier um eine politische Festlegung handelt und andere wichtige Faktoren und Kennzahlen ausgeblendet werden. Eine Fixierung auf die Kapazitäten der Gesundheitsämter ist nicht sinnvoll, zumal die Kapazitäten nicht überall gleich sind. Einen weit reichenden Automatismus nur aus einem Indikator abzuleiten ist nicht sachgerecht, notwendige politische und verfassungsrechtliche Abwägungsentscheidungen dürfen nicht ausgeblendet werden.

Zudem fehlen zeitliche Begrenzungen, eine Zieldefinition der Pandemiebekämpfung und eine Begründungspflicht auch für Rechtsverordnungen. Der Gesetzentwurf verweist nur auf die bisher getroffenen Maßnahmen, ohne eine klare Übersicht der legitimierten Mittel

zu geben. Parlamentarische Erlassvorbehalte und Unterrichtungspflichten kommen weiter zu kurz.

Die Antwort der Bundesrepublik auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie bedarf einer grundlegenden Stärkung der Verhältnismäßigkeit und der Gewaltenteilung. Viele im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen, beispielsweise die im Saarland angeordneten Ausgangsbeschränkungen und Vorgaben für Familienbegegnungen, wurden von Gerichten für unverhältnismäßig erklärt und aufgehoben.

Die Absolutheit des Gesetzentwurfs sollte den Vorgaben des Grundgesetzes angepasst werden, statt dieses im Kern einfach zu übergehen. Ansonsten drohen eine erneute Klagewelle, sinkende gesellschaftliche Akzeptanz sowie viele gerichtlich zurückgenommene Maßnahmen. Zudem braucht es eine Stärkung der parlamentarischen Beteiligung, beispielsweise durch die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts für den Bundestag bei Rechtsverordnungen oder anderen weitreichenden Entscheidungen im Hinblick auf die Pandemie und die Anwendung des IfSG. Dies muss insbesondere der Fall sein, wenn durch einen Erlass von Seiten des Bundes unmittelbar Grundrechte eingeschränkt werden könnten.

Die Ministerpräsidentenkonferenz diskutiert und entscheidet in der Praxis ad-hoc alle wesentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise, obwohl diese kein Verfassungsorgan ist. Nur im parlamentarischen Verfahren kommt es zu einer breiten öffentlichen Diskussion und Beteiligung, in der alle Positionen zu Wort kommen und abgewogen werden. Wesentliche Corona-Entscheidungen müssen im Parlament diskutiert und beschlossen werden.

Berlin, 17.11.2020